

RS Vwgh 1993/11/16 91/07/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §1;

FIVfGG §10 Abs4;

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG NÖ 1975 §1;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs8;

Rechtssatz

Mit der Begründung, daß wegen der niedrigen Flächenausstattung und des zersplitteten Altbesitzes der Partei in Anbetracht der stark wechselnden Bodenverhältnisse und Geländebeverhältnisse im Zusammenlegungsgebiet eine Vergrößerung oder andere Gestaltung der Form der Abfindungsgrundstücke der Partei nicht möglich sei, weil ansonsten der Grundsatz der Abfindung mit Grundstücken tunlichst gleicher Beschaffenheit nicht eingehalten werden könnte, dokumentiert die Behörde, mit dem Zusammenlegungsplan hinsichtlich der betreffenden Partei weder den Zielen des Zusammenlegungsplanes iSd § 1 NÖ FIVfLG 1975 noch den Bestimmungen des§ 17 Abs 8 NÖ FIVfLG 1975, insbesondere dem Gebot der möglichst großen und günstigen Ausformung der Abfindungsgrundstücke, zu widersprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070159.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at